



Dienstanweisung

der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Dautphetal

Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dautphetal

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Allgemeiner Teil
- 2.) Mannschaftstransportfahrzeuge
- 3.) Inkrafttreten

1.) Allgemeiner Teil

Das Führen eines Einsatzfahrzeuges, insbesondere unter Nutzung von Sonderrechten im Straßenverkehr, birgt erhöhte Gefahren. Daher darf ein Einsatzfahrzeug der Feuerwehr nur von solchen Feuerwehrangehörigen gefahren werden, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Fahrer / die Fahrerin eines Einsatzfahrzeuges muss im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis, sowie in der hierfür notwendigen geistigen und körperlichen Verfassung sein.
- Der Fahrer / die Fahrerin muss vor seiner / ihrer ersten Fahrt von einem erfahrenen Maschinisten / einer Maschinistin der Ortsteilwehr umfangreich in den Umgang mit dem Einsatzfahrzeug eingewiesen werden. Diese Einweisung ist in Florix zu dokumentieren.
- Der Fahrer / die Fahrerin muss nachweislich an einer jährlichen Fahrerbelehrung der Feuerwehr teilgenommen haben (dies gilt nicht für Fahrten ohne Inanspruchnahme von Sonderrechten)
- Im Einsatzfall, insbesondere bei Fahrten mit Sonderrechten, sollte das Fahrzeug von einem/r ausgebildeten und erfahrenen Maschinisten / Maschinistin gefahren werden.
- Bei allen Fahrten ist die StVO einzuhalten, hierbei ist insbesondere § 35 StVO (Sonderrechte) sowie die hierzu ergangenen einschlägigen hessischen Erlasse zu beachten.
- Über die Anwendung von Sonderrechten nach der Straßenverkehrsordnung entscheidet der Fahrzeugführer / die Fahrzeugführerin nach pflichtgemäßen Ermessen.
- Nach der Nutzung ist das Einsatzfahrzeug von den Fahrern/Maschinisten wieder in einen einsatzfähigen Zustand zu versetzen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich

an den Gerätewart / die Gerätewartin oder den Wehrführer / die Wehrführerin zu melden.

2.)Mannschaftstransportfahrzeuge

Zum Führen eines Mannschaftstransportfahrzeuges muss der Fahrer / die Fahrerin mindestens ein Jahr im Besitz seiner Fahrerlaubnis sein. Fahrten vor Ablauf dieser Frist dürfen nur in Begleitung eines mehrjährigen Führerscheininhabers erfolgen.

Zum Führen eines Mannschaftstransportfahrzeuges mit Sonderrechten muss der Fahrer / die Fahrerin mindestens ein Jahr im Besitz der Fahrerlaubnis sein und das 19. Lebensjahr vollendet haben.

- Der Fahrer muss gesundheitlich geeignet sein.
- Der Fahrer muss im Besitz einer gültigen und vorgeschriebenen Fahrerlaubnis für das zu führende Einsatzfahrzeug sein.

3.)Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung „Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Dautphetal“ tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2018 in Kraft.

Dautphetal, 25.06.2018

Gemeinde Dautphetal
Bürgermeister

Feuerwehr Dautphetal
Gemeindebrandinspektor